

**Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale "Blutbuchen an der Schepelerstraße Nr. 5" in der Stadt Osnabrück vom 30. Mai 1986 (Amtsblatt 1986, S. 560 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 \***

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Folgende auf dem Flurstück 27/3 der Flur 103 in der Gemarkung Osnabrück stehende Bäume werden zu Naturdenkmalen (ND) erklärt:

1. ND Nr. 67: 1 Blutbuche
2. ND Nr. 68: 1 Blutbuche.

-----  
Das unter der laufenden Nr.: OS-S 67 des Naturdenkmalbuches geführte Naturdenkmal ND Nr. 67 1 Blutbuche, wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale „Blutbuchen an der Schepelerstraße Nr. 5 in der Stadt Osnabrück“ vom 30. Mai 1986 entlassen. Das gilt ebenso für den zu dem Naturdenkmal gehörenden Schutzbereich, der in dem der vorgenannten Verordnung beigefügten Lageplan als Schutzbereich ND 67 bezeichnet ist.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Ziel des Schutzes ist die Erhaltung und artgemäße Weiterentwicklung der freistehenden Einzelbäume. Die wegen der solitären Stellung in einem ehemaligen Villengrundstück frei entwickelten und ausgewogenen Kronen sind dabei in ihrer Schönheit zu pflegen und vor Veränderungen oder Zerstörungen zu sichern.

**§ 3**

**Geltungsbereiche**

Der Schutz dieser Verordnung erstreckt sich auf den Wurzelbereich unter und auf den Luftraum über der Bodenfläche, die von den Kronen der beiden Bäume bedeckt wird. Die lagemäßige Abgrenzung der zu den Naturdenkmalen gehörenden Schutzbereiche ist in dem Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Derzeit weisen beide Bäume einen Kronendurchmesser von 18 m auf.

---

\*) Lesefassung der Verordnung zum Schutze der Naturdenkmals „Blutbuchen an der Schepelerstraße Nr. 5“ vom 30.05.1986 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 19.06.2001

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
29.05.1997	1997, 734	§ 1	Änderung
19.06.2001	2001, 800	§ 6 Abs. 2	Änderung

## § 4

### Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Verboten ist in den Schutzbereichen insbesondere
  - a) Kraftfahrzeuge und Wohnwagen auf unbefestigten Flächen abzustellen,
  - b) Kraftfahrzeuge zu waschen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
  - d) Abfälle, Schutt, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
  - e) chem. Stoffe einschl. Streusalz in fester oder gelöster Form auszubringen, zu lagern oder in den Schutzbereich zufließen zu lassen,
  - f) Auf- und Abgrabungen vorzunehmen,
  - g) die Bodenoberfläche über die im Lageplan dargestellten Maße hinaus zu befestigen, den Boden zu verdichten oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - h) Bauwerke jeder Art zu errichten, Beschilderungen jeder Art aufzustellen oder andere Markierungen anzubringen.
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den ND der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde - in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Naturdenkmale dienen. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

## § 6

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nds. Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.*

*Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.*

**Verordnung  
zum Schutze der Naturdenkmale  
„Blutbuchen an der Schepeler Str. Nr. 5  
in der Stadt Osnabrück“**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 27 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 3. 1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, S. 31) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Osnabrück gem. § 57 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der z. Z. gültigen Fassung folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Folgende auf dem Flurstück 27/3 der Flur 103 in der Gemarkung Osnabrück stehende Bäume werden zu Naturdenkmalen (ND) erklärt:

1. ND Nr. 67: 1 Blutbuche
2. ND Nr. 68: 1 Blutbuche

**§ 2**

**Schutzzweck**

Ziel des Schutzes ist die Erhaltung und artgemäße Weiterentwicklung der freistehenden Einzelbäume. Die wegen der solitären Stellung in einem ehemaligen Villengrundstück frei entwickelten und ausgewogenen Kronen sind dabei in ihrer Schönheit zu pflegen und vor Veränderungen oder Zerstörungen zu sichern.

**§ 3**

**Geltungsbereiche**

Der Schutz dieser Verordnung erstreckt sich auf den Wurzelbereich unter und auf den Luftraum über der Bodenfläche, die von den Kronen der beiden Bäume bedeckt wird. Die lagemäßige Abgrenzung der zu den Naturdenkmalen gehörenden Schutzbereiche ist in dem Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Derzeit weisen beide Bäume einen Kronendurchmesser von 18 m auf.

**§ 4**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Verboten ist in den Schutzbereichen insbesondere:
  - a) Kraftfahrzeuge und Wohnwagen auf unbefestigten Flächen abzustellen,
  - b) Kraftfahrzeuge zu waschen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
  - d) Abfälle, Schutt, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
  - e) chem. Stoffe einschl. Streusalz in fester oder gelöster Form auszubringen, zu lagern oder in den Schutzbereich zufließen zu lassen,
  - f) Auf- und Abgrabungen vorzunehmen,
  - g) die Bodenoberfläche über die im Lageplan dargestellten Maße hinaus zu befestigen, den Boden zu verdichten oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - h) Bauwerke jeder Art zu errichten, Beschilderungen jeder Art aufzustellen oder andere Markierungen anzubringen.

- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den ND der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

**§ 5**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück — untere Naturschutzbehörde — in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Naturdenkmale dienen. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

**§ 6**

**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nds. Naturschutzgesetz, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM und im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Osnabrück, den 30. 5. 1986

Der Oberbürgermeister      Der Oberstadtdirektor

